

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Gemeinde Kelmis – La Calamine  
Bürgermeister und Schöffenkollegium  
Kirchstrasse 31

**4720 Kelmis – La Calamine**

### **Widerspruch**

Ihre Zeichen: PU-II/09/2010

Ihre Nachricht vom 12.10.2010

**Betreff: Bauantrag zur Errichtung einer Werkhalle zur Aufbereitung von Bauschutt mit Büros und 1 Appartement in Hergenrath gelegen, Hochheid, Flur D Nr.: 196B2 Los 10 Handwerkszone**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrtes Schöffenkollegium,

hiermit lege ich frist- und formgerecht Widerspruch gegen den obigen Bauantrag ein und bitte das Bürgermeister und Schöffenkollegium, den Bauantrag abzulehnen.

### Begründung:

1. Es ist geplant, eine Aufbereitung von Bauschutt in direkter Nähe (unter 20 m) zu einem Wohngebiet zu genehmigen. Durch die geplante gewerbliche Aktivität ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität zu erwarten, welche eine unzumutbare Belastung darstellen wird.
  - a) Es ist mit einer Belastung durch eine Staub- und Feinstaubemission im Radius von ca. 300 m bis 400 m zu rechnen.
  - b) Es ist mit einer Geräuschemission durch die Betriebsmittel, die Transporttätigkeiten der Radlader, sowie der Be- und Entladetätigkeiten des zu verarbeitenden Materials mit einem Schalldruck von mehr als 65 dB zu rechnen.
  - c) Durch die Schwere und Härte des zu verarbeitenden Materials und der dafür notwendigen Betriebsmittel ist mit Schwingungsauswirkungen auf die umliegende Umgebung zu rechnen, die eine erhebliche dauerhafte Belastung der Lebensqualität darstellen.
2. Es ist mit negativen gesundheitlichen Auswirkungen durch die Feinstaubemissionen für die umliegende Bevölkerung zu rechnen, die langfristige schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der hier lebenden Menschen haben wird.
3. Durch die Resonanz- und Schwingungsemissionen, sowie durch den zu erwartenden Schalldruck, sind psychosomatische Lebensbefindlichkeitsstörungen für die im Umkreis der Anlage lebenden Menschen zu erwarten.
4. Die infrastrukturellen Voraussetzungen im Zufahrtbereich sind für das mengenmäßige Aufkommen an zu erwartenden Schwerlasttransportern nicht geeignet. Der Kreuzungsbereich Promenadenstrasse, Hauseterstrasse in Hergenrath stellt zurzeit bereits einen gefährlichen Verkehrsbereich dar, der für das erhöhte Schwertransporteraufkommen, insbesondere im Gegenverkehr von Schwertransporten nicht geeignet ist und bereits heute schon ein Problem darstellt.

5. Die beantragte gewerbliche Tätigkeit integriert sich in keiner Weise in die in der Handwerkszone bisher ansässigen Unternehmen. Insbesondere ist eine Kollision mit der Tätigkeit der Firma Adapta gegeben. Diese ist u.a. im Zulieferbereich der Medizin- und Hygienetechnik tätig. Sie arbeitet mit Behinderten. Die geplante Gewerbetätigkeit stellt nicht nur für die empfindliche Medizin- und Hygienetechnik eine existentielle Gefährdung der Ausübung dar, sondern auch eine Gefährdung für die geistig- und körperlich behinderten Arbeitnehmer. Die Luftemission gefährdet die Hygienesicherheit des Betriebes und das Schwertransporteraufkommen stellt für Leib und Leben der geistig behinderten Arbeitnehmer eine lebensgefährliche Gefährdung dar.
6. Die Firma Steffens hat in der Vergangenheit bereits Bauschutttaufbereitungen in der Hauseterstrasse im Baulager am Bahnhof Hergenrath durchgeführt, sowie auf der jetzt beantragten Fläche in der Handwerkszone. Die Schwingungsauswirkungen waren der Art umfänglich, dass das durch die Firma Steffens zum Einsatz gebrachte Betriebsmittel so tief im Boden versunken ist, dass es mittels eines Lastkrans herausgehoben werden musste. Durch die zu erwartenden langjährige Auswirkung dieser Schwingungsemissionen auf die umliegenden Immobilien sind dort irreparable Substanzschäden zu erwarten, die eine nachhaltige Wertminderung der Immobilien zur Folge haben werden.
7. Die Staubemission zur Zeit der damaligen Bauschutttaufbereitungen war derart umfangreich, dass es im Bereich der Bahnhofstrasse, Hauseterstrasse, Promenadenstrasse sowie in der Handwerkszone so grau war, als ob ein Zementwerk dort tätig gewesen wäre. Dies stellte einen absolut unzumutbaren Zustand dar und lediglich wegen der Temporärheit der Tätigkeit wurde von rechtlichen Schritten abgesehen.
8. Es bedarf der Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Betrieb der Anlage gemäß der Europäischen Verordnung 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 bevor die Baugenehmigung erteilt wird, um nicht Tatsachen durch die Immobilienerrichtung zu schaffen, die unumkehrbar wären.
9. Die geplante gewerbliche Tätigkeit der Firma H.E.G. GmbH, Hergenrath ist nicht in Konformität mit der Richtlinie der Europäischen Union 96/61/EG vom 24. September 1996, in welchem der Rat die Rahmenbedingungen über die Verminderung des Umweltschutzes und den Schutz der Bevölkerung regelt, insbesondere Artikel 1 und Artikel 2, Absatz 2 und Folgende. Vor Erteilung der Baugenehmigung ist eine Vorprüfung der geplanten Betriebsgenehmigung vorzulegen, um zu prüfen, dass eine Übereinstimmung mit der Verordnung 96/61/EG mit Artikel 3 gegeben ist.
10. Die zu erwartenden Schadstoffemissionen durch die Be- und Entladetätigkeiten stehen in Kollision mit der Richtlinie der Europäischen Union 2001/81/EG von 23. Oktober 2001 in welcher der Rat die Höchstmengen für Luftschadstoffe regelt.
11. Bei der geplanten gewerblichen Tätigkeit der Aufwertung von Bauschutt, ist nicht vollständig ausgeschlossen, dass sich partiell Asbest-Bestandteile im Bauschutt befinden, da diese aus Fassadenverkleidungen oder Dacheindeckungen herrühren können und somit Bestandteil des aufzubereitenden Bauschuttes sind und mit in die Verarbeitung einfließen. Diese sehr gefährlichen Emissionen sind systemtechnisch nicht zu 100 % auszuschließen und somit als potentielle Gefahr für die in der direkten Nähe lebende Bevölkerung zu betrachten. Allein diese potentielle Gefahr, die nicht ausschließbar ist, schließt eine Genehmigung des geplanten Gewerbes an diesem Standort vollständig aus, da Be- und Entladetätigkeiten im Freien, also außerhalb der Halle stattfinden.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass es keine Grundlage für die Genehmigung des vorliegenden Antrags gibt und für den Fall der Genehmigung, umfängliche Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber, sowie die genehmigende Behörde zu erwarten sind. Bitte bestätigen Sie den Eingang des Widerspruchs schriftlich an meine obige Adresse.

Ich bitte Sie, den Antrag abzuweisen!

Hergenrath, den \_\_\_\_\_

gez.:

\_\_\_\_\_